

## XIV. Postanweisungen.

## 1. Nach Orten Deutschlands.

Postanweisungen sind bis 800 Mark einschl. zulässig.

Formulare zu Postanweisungen mit eingedrucktem Postwerthzeichen zu 10 und 20 Pfg. können bei allen Postanstalten bezogen werden, Formulare ohne Werthzeichen zum Preise von 10 Pfg. für je 20 Stück. (Geringere Mengen werden nicht verabfolgt.) Andere als von der Post bezogene Formulare dürfen nicht verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, die Ausfüllung des Adressraumes und des Abschnittes der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirken zu lassen. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

Die Marksumme muß auf der Postanweisung in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger empfiehlt es sich, mindestens Namen und Wohnort des Absenders auf dem Abschnitte anzugeben. Der Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Aushängung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Postanweisungen müssen frankirt werden.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung

bis 5 Mark . . . . .	10 Pfg.
über 5 bis 100 Mark . . . . .	20 "
über 100 bis 200 Mark . . . . .	30 "
über 200 bis 400 " . . . . .	40 "
über 400 bis 600 " . . . . .	50 "
über 600 bis 800 " . . . . .	60 "

## Telegraphische Postanweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden.

Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffenden Falls zur Erhebung:

- a. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgaborte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist.
- b. das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist.
- c. insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungs-orte, bz. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers.

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender voraus zu bezahlen, dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls voraus bezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will. Die Telegraphenämter sind gleichfalls ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf telegraphische Postanweisungen von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuführen.

## 2. Nach außerdeutschen Postgebieten.

Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) zur Anwendung. Dasselbe ist mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichung oder Abänderungen auszufüllen. Die Abschnitte der Postanweisungen nach den im Tarif unter 2—19, 21, 22 und 24—39 genannten Ländern können zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Der Absender einer Postanweisung kann im Weltpost-Vereinsverkehr (die im nachstehenden Tarife unter 2—14, 16—19, 21, 22, 24—39 genannten Länder) über die erfolgte Auszahlung derselben einen Schein — Auszahlungsschein (avis de payement) — erhalten gegen eine im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr von 20 Pfg. In Bezug darauf, nach welchen Ländern die Versendung der Postanweisungen erfolgen kann, über den zulässigen Meistbetrag, die zu erhebende Taxe u. sowie darüber, ob nach den einzelnen Ländern telegraphische Postanweisungen gestattet sind, enthält der nachstehende Tarif das Nähere.

## Telegraphische Postanweisungen.

Zulässig nach den unter 2, 5, 8 (nicht Island und Faröer), 10, 11, 14, 16, 18, 19, 16 (nur Tokio und Yokohama), 25, 27, 29 (nur Lissabon und Porto), 30—35 und 37 genannten Ländern, sowie nach Großbritannien und Irland.